



Amtsblatt der Stadt Kassel

24. Juni 2022
Nr. 029 / 6. Jahrgang
erscheint wöchentlich

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	381
Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien.....	382
Sitzung des Ortsbeirates Harleshausen	382
Sitzung des Ortsbeirates Brasselsberg.....	382
Sitzung des Kulturausschusses.....	382
Sitzung des Ortsbeirates Fasanenhof.....	383
Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung	383
Bekanntmachungen.....	384
Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel.....	384
Allgemeinverfügung: Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern im Stadtgebiet Kassel	391
Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung) vom 13. Juni 2022	392
Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung	394
Leiterin / Leiter (w/m/d) Haushalts- und Finanzwesen, EDV.....	394
Bautechnikerin bzw. Bautechniker (w/m/d)	395
Leiterin bzw. Leiter (w/m/d).....	396
Pädagogische/r Fachberater/in (w/m/d)...	398
Leiter/in (w/m/d) für das Sachgebiet Baumunterhaltung.....	399
Ausbildungsstellen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.....	400
Ausbildungsstellen im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.....	402
Öffentliche Ausschreibungen.....	403

Impressum.....404



Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien

Sitzung des Ortsbeirates Harleshausen

Am Mittwoch, 21. Juni 2022, um 18.30 Uhr, findet im Saal des Gemeindeshauses der Ev. Erlöserkirchengemeinde, Karlshafener Straße 4, Kassel, die 11. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Harleshausen statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung:

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/13 "Ahnatal-/ Igelsburgstraße"
2. Umgang mit konfliktträchtigen Bauvorhaben im Ortsbeirat
3. Vergabe von Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen
4. Lärmbelästigung am Spielplatz Karlshafener Straße
5. Erneuerung einer Bank an den Rehwiesen
6. Trockenfällung des oberen Geilebachs und des Erlenlochs
7. Mitteilungen

gez. Reinhard Wintersperger
Ortsvorsteher

Hinweis:

Während der Sitzung sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, und das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2) wird empfohlen. Gäste werden um vorherige Anmeldung unter r.wintersperger@t-online.de gebeten.

Sitzung des Ortsbeirates Brasselsberg

Am Donnerstag, 30. Juni 2022, findet um 19.00 Uhr, in der Emmauskirche, Gemeinderaum, Gnadenweg 9, Kassel, die 12. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Brasselsberg statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung:

1. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. III/14 Gänseweide, Hohefeldstraße
2. Mitteilungen

gez. Vera Wilmes
Ortsvorsteherin

Hinweis:

Während der Sitzung sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, und das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2) wird empfohlen.

Sitzung des Kulturausschusses

Am Dienstag, 28. Juni 2022, 17.00 Uhr findet im Stadtverordnetensaal, Rathaus, Kassel, die 11. öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung der Kulturkonzeption

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2019
Bericht des Magistrats
-101.19.1172-

2. Vorstellung städtisches Konzept für das Palais Bellevue

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. April 2022
Bericht des Magistrats
-101.19.369-

3. Vorstellung des neuen Geschäftsführers der GRIMMWELT

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. April 2022
Bericht des Magistrats
-101.19.371-

4. Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Dr. Susanne Völker
- 101.19.481 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung)

5. documenta Zentrum

Anfrage Fraktion DIE LINKE

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Stephanie Schury

- 101.19.467 -

6. Einladung für den Leiter des Festivals "in between"

Antrag der SPD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Rabani Alekuzei

- 101.19.517 -

7. Einladung für den Intendanten des Staatstheater Kassel

Antrag der SPD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Sabine Wurst

- 101.19.518 -

gez. Sabine Wurst

Ausschussvorsitzende

Hinweis:

Während der Sitzung sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, und das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder Schutzmaske der Standards FFP2) wird empfohlen. Der Zutritt zur Zuschauerempore des Sitzungssaals ist nur durch Vorlage einer Einlasskarte in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis möglich. Aufgrund der aktuellen Situation werden nur begrenzt Einlasskarten ausgegeben, diese können ab sofort telefonisch unter 0561/7871224 od. per E-Mail: annika.kuhlmann@kassel.de angefordert werden.

Sitzung des Ortsbeirates Fasanenhof

Am Mittwoch, 29. Juni 2022, 19.00 Uhr, findet in der Evangelischen Versöhnungskirche Kassel, Hummelweg 50, Kassel, die 12. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Fasanenhof statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung

1. Einsetzung der Dispositionsmittel für die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen.
2. Zebrastreifen am Felsenkeller
3. Grünanlage am Felsenkeller
4. 100 Jahre Fasanenhof
5. Mitteilungen

gez. Jutta Bachmann

Ortsvorsteherin

Hinweis:

Während der Sitzung sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, und das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2) wird empfohlen. Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Zahl von Gästen zugelassen.

Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung

Am Mittwoch, 29. Juni 2022, 17.00 Uhr findet im Stadtverordnetensaal, Rathaus, Kassel, die 14. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung statt.

Tagesordnung:

1. Corona-Situation in Schulen und Kitas

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2020

Bericht des Magistrats

-101.18.1946-

2. Regelmäßige Berichterstattung über die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine in Schulen, Kindertagesstätten und Jugendhilfe

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2022

Bericht des Magistrats

- 101.19.478 -

3. Betreuungssituation für Grundschüler*innen in der Stadt Kassel

Anfrage Fraktion DIE LINKE

Berichterstatter/in:

Stadtverordneter Lutz Getzschmann

- 101.19.460 -

4. Kibeka

Anfrage Fraktion DIE LINKE

Berichterstatter/in:

Stadtverordneter Lutz Getzschmann

- 101.19.503 -

gez. Katharina Griesel

1. stellv. Ausschussvorsitzende

Hinweis:

Während der Sitzung sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, und das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder Schutzmaske der Standards FFP2) wird empfohlen. Der Zutritt zur Zuschauerempore des Sitzungssaals ist nur durch Vorlage einer Einlasskarte in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis möglich. . Aufgrund der aktuellen Situation werden nur begrenzt Einlasskarten ausgegeben, diese können ab sofort telefonisch unter 0561/7871225 od. per E-Mail: Feyza.tanyeri@kassel.de angefordert werden.

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel

Aufgrund der §§ 62 Abs. 5 Satz 2, 82 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318) sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr.65, S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 16. Mai 2022 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel beschlossen:

§ 1 Mitglieder

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 - 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbezirks und fördert deren Beziehung zur Stadtverordnetenversammlung und zum Magistrat und pflegt die Kontakte zu allen im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet des § 15 Abs. 2 Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbezirks anhören.

(2) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.

(3) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.

§ 3 Entscheidungsrechte des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten im Ortsbezirk:

1. Standorte von

- a) Bürgerhäusern
 - b) Kindertagesstätten
 - c) Grün- und Erholungsanlagen
 - d) Spiel- und Sporteinrichtungen
 - e) Büchereizweigstellen
 - f) Außenstellen der Verwaltung
 - g) Jugendräumen
- sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Ortsbezirk beschränkt ist.

2. Standorte für Einrichtungen des

- a) Gesundheitswesens
 - b) der Jugendhilfe
 - c) der Altenhilfe
- sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Ortsbezirk beschränkt ist.

3. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit.

4. Bestimmung der Rangfolge des Ausbaus der Anliegerstraßen.

5. Gestaltung öffentlicher Grün-, Erholungs- und Spielanlagen, soweit es sich nicht um laufende Verwaltung oder verkehrsbehördliche Maßnahmen handelt.

6. Umgestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, z. B. zum Zwecke der Verkehrsberuhigung, soweit es sich nicht um laufende Verwaltung oder verkehrsbehördliche Maßnahmen handelt.

7. Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen auf Vorschlag des Magistrats.

§ 4 Anhörungsrechte des Ortsbeirates
Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, frühzeitig zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind unter anderem

1. Berufung der Wahlvorstände, Festlegung der Wahlbezirke und Wahllokale
2. Wahl der Schiedspersonen
3. Änderung der Ortsbezirksgrenzen
4. Bürgerversammlungen auf Einladung des Magistrats
5. Investitionsprogramme über Projekte des Ortsbezirks
6. Aufstellung, Änderung und Ergänzung von
 - a) Fachplänen
 - b) Ortsbezirksprogrammen
 - c) Ortsbezirkentwicklungsplänen
 - d) Bauleitplänen
 - e) Satzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes, der Hessischen Bauordnung oder des Denkmalschutzgesetzes.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes wird der Ortsbeirat zu dem Entwurf gehört, der nach einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgelegt wird. Dem Ortsbeirat werden gleichzeitig eine Zusammenfassung der eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie der Behandlungsvorschlag der Verwaltung zugeleitet. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher wird über den Zeitpunkt der vorgezogenen Bürgerbeteiligung informiert. Zu Veranstaltungen, die der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB dienen, ist der Ortsbeirat einzuladen.

7. Planung von Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung sind, insbesondere

- a) Kanal- und Straßenplanungen
- b) sonstige Verkehrsplanungen (einschließlich Lichtzeichenanlagen)
- c) Einziehung öffentlicher Straßen
- d) Standorte öffentlicher nicht städtischer Einrichtungen.

8. Errichtung neuer, Änderung oder Aufhebung bestehender Verkehrslinien der KVG sowie anderer Verkehrsträger, sofern die Stadt Kassel bei der Planung beteiligt wird und Festlegung der Standorte von Haltestellen und Wartehallen.

9. Alle Planungen öffentlicher und sonstiger Planungsträger, wenn sie

- a) das Ortsbild wesentlich verändern oder beeinträchtigen oder
- b) eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung, eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere erheblich belastende Auswirkungen für die Bevölkerung mit sich bringen.

Bei Bauvorhaben privater Bauherren sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Bei Planung übergeordneter Entscheidungsträger (z. B. RP, Zweckverband Raum Kassel) ist der Ortsbeirat durch den Magistrat zu hören.

10. Schulentwicklungsplanungen und organisatorische Änderungen im Schulwesen unbeschadet der in der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes vom 17.03.1980 im Abschnitt A, Unterabschnitt „Mittelstufenschulen“ geregelten Zustimmungserfordernisse.

11. Bildung von Schulbezirksgrenzen nach § 143 Hessisches Schulgesetz.

12. Namensgebung für Schulen im Ortsbezirk nach § 142 Hessisches Schulgesetz.

13. Eigentumsrechtliche Veränderungen oder Einräumung von Erbbaurecht an städtische Liegenschaften, die entweder größer als 1000 qm sind und einer durch Bebauungsplan nicht abgesicherten Nutzung zugeführt werden sollen oder die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen im Ortsbezirk geeignet sind.

§ 5 Information des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat soll frühzeitig über folgende Angelegenheiten im Ortsbezirk informiert werden:

1. Größere oder bedeutende Planungen und Bauvorhaben insbesondere auf städtischen Liegenschaften.
2. Maßnahmen in anderen Ortsbezirken, die ihn mittelbar betreffen (z. B. größere Umleitungsmaßnahmen).
3. Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten, sofern der Magistrat über Daten verfügt und sie nicht dem Datenschutz unterliegen.
4. Baumaßnahmen anderer Träger (z. B. KVG, Städtische Werke AG, Telekom pp.), sofern sie dem Magistrat bekannt sind, sowie Tiefbaumaßnahmen der Stadt Kassel.

§ 6 Dispositionsmittel

(1) Der Ortsbeirat entscheidet über die Verwendung der für die Unterhaltung von Straßen, Geh- und Radwegen, Plätzen sowie Grünanlagen veranschlagten Haushaltsmittel, sofern ihm die Verfügung hierüber im Ergebnishaushalt vorbehalten ist.

Er informiert die Verwaltung über kostengünstige Angebote von Dritten für Maßnahmen des Ortsbeirates im Ortsteil. Die Verwaltung prüft daraufhin, ob diese Angebote bei der Auftragsvergabe angenommen werden können.

(2) Abs. 1 gilt für Mittel zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft entsprechend.

(3) Bei der Verteilung der nach den Absätzen 1 und 2 veranschlagten Mittel auf die einzelnen Ortsbezirke werden je zur Hälfte ein für alle Ortsbezirke einheitlicher Sockelbetrag und die Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsbezirks zugrunde gelegt.

(4) Für von dem Ortsbeirat beantragte Investitionen sollen unter Anrechnung auf die Mittel nach Abs. 1 im Finanzhaushalt Mittel bereitgestellt werden. § 2 Abs. 2 und § 4 Satz 1 bleiben unberührt.

(5) Auf Beschluss des Ortsbeirates können nach der Durchführung von Maßnahmen aus Dispositionsmitteln nach Absatz 1, die ein Ausgabenvolumen von 500,00 EUR übersteigen, vom Magistrat Abrechnungsnachweise angefordert werden.

(6) Die jeweils gültigen haushaltsrechtlichen Festlegungen sind anzuwenden.

§ 7 Äußerungsfristen

(1) In den Fällen der §§ 2 Absatz 3, 3 und 4 hat der Ortsbeirat innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Ersuchens der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats bei der zuständigen Geschäftsstelle einen Beschluss hierüber zu fassen. Bei der Anhörung zum Entwurf des Haushaltsplanes kann der Magistrat eine kürzere Frist bestimmen, die jedoch drei Wochen nicht unterschreiten darf.

(2) Fasst der Ortsbeirat in den Fällen des § 3 nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 einen Beschluss, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Sofern der Ortsbeirat in den Fällen des § 4 keine Stellungnahme innerhalb der Frist nach Abs. 1 abgibt, gilt damit die Anhörung als beendet. Findet in den Fällen des § 3 Ziffer 7 keine Einigung statt, kann der Magistrat die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen.

(3) Der Magistrat hat Beschlüsse des Ortsbeirates nach § 3 unverzüglich auszuführen bzw. mit der Ausführung zu beginnen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so berichtet der Magistrat unverzüglich nach Bekanntwerden der dafür maßgeblichen Gründe, spätestens jedoch 12 Wochen nach Beschlussfassung dem Ortsbeirat schriftlich über den Stand der Angelegenheit und über die Hinderungsgründe.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. In den Fällen des § 4 Ziffer 13 und § 5 Ziffer 1 ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlichen Sitzungen begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anwesend ist.

Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Ortsbeiratsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig.

§ 11 Wahlen

(1) Der Ortsbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Auf Beschluss des Ortsbeirates kann eine 2. Stellvertreterin/ein 2. Stellvertreter gewählt werden. Scheiden die/der Vorsitzende, eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter oder eine Schriftführerin/ein Schriftführer vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Ortsbeirat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Sofern die Schriftführerin/der Schriftführer in einer Sitzung nicht anwesend ist, wählt der Ortsbeirat für diese Sitzung eine besondere Schriftführerin/einen besonderen Schriftführer. Zur Schriftführerin/zum Schriftführer kann auch eine Gemeindebedienstete/ein Gemeindebediensteter oder eine Bürgerin/ein Bürger gewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteherin“ bzw. „Ortsvorsteher“.

(3) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ortsbeirates. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben gewählt werden.

(4) Die/der Vorsitzende, ihre/seine 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreter und die Schriftführerin/der Schriftführer werden in je einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt ist diejenige Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Personen die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Personen Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden, im Falle des Absatzes 2 das von dem Vorsitz führenden Mitglied, zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keine Person die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt einer Person in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Der Ortsbeirat kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

(5) Das Amt der/des Vorsitzenden endet, wenn es der Ortsbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beschließt. Das gleiche gilt für ihre/seine Vertretung und die Schriftführerin/den Schriftführer.

§ 12 Einberufung

(1) Der Ortsbeirat tritt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch die bisherige Ortsvorsteherin/den bisherigen Ortsvorsteher.

(2) Zu der 1. Sitzung nach der Einrichtung eines Ortsbeirates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein.

(3) Der Ortsbeirat tritt im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Ortsbeiratsmitglieder oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände es verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Ortsbeirates gehören; die Ortsbeiratsmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

(1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher beruft die Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

In eiligen Fällen kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 9 Abs. 2 muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen.

(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder dem zustimmen.

(3) Bei Wahlen (§ 11) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

(4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher leitet die Verhandlungen des Ortsbeirates, sie/er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(5) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3, Satz 2 ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben.

(7) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher repräsentiert den Ortsbeirat im Ortsbezirk.

§ 14 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung
- b) die Namen der Anwesenden, die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die Antragstellerinnen und Antragsteller, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(3) Die Niederschrift wird zwei Wochen nach der Sitzung für die Dauer von einer Woche bei der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Ortsbeiratsmitglieder offengelegt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher innerhalb einer Woche nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle mitzuteilen. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(4) Jedes Mitglied des Ortsbeirates, die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher, die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, die von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte benannten Ortsbezirkssprecherinnen/Ortsbezirkssprecher, sofern sie nicht im Ortsbezirk wohnen, der Magistrat, die vom Ausländerbeirat sowie die vom Seniorenbeirat und Behindertenbeirat nach § 15 benannten Vertreterinnen/Vertreter, erhalten mit dem Zeitpunkt der Offenlegung eine Ausfertigung der Niederschrift.

(5) Die Geschäftsstelle hat jedermann Einsicht in die Sitzungsniederschriften zu gestatten, soweit diese sich auf Gegenstände beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 15 Teilnahme anderer Personen

(1) Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher, die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, die von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte benannt werden
Ortsbezirkssprecherinnen/Ortsbezirkssprecher, sofern sie nicht im Ortsbezirk wohnen, der Magistrat, die vom Ausländerbeirat nach Abs. 3 sowie die vom Seniorenbeirat und Behindertenbeirat nach Abs. 3a) benannten Einwohnerinnen/Einwohner einzuladen. Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen erhalten je eine Einladung zur Kenntnis.

(2) Der Ortsbeirat kann unbeschadet des Absatzes 1 Vertreterinnen/Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(3) Der Ausländerbeirat benennt aus seiner Mitte für jeden Ortsbeirat eine/einen oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter. Sie sollen in dem betreffenden Ortsbezirk wohnen. Kann der Ausländerbeirat keine Vertreterin/keinen Vertreter aus seiner Mitte benennen, beschließt der Ortsbeirat auf Vorschlag des Ausländerbeirates für die im Ortsteil wohnende Vertretung das Teilnahmerecht an den Ortsbeiratssitzungen mit beratender Stimme. Die Anzahl der für jeden Ortsbezirk zu benennenden Vertreterinnen/Vertreter bestimmt sich, vorbehaltlich Satz 5, nach dem auf die in der Hauptsatzung festgelegte Zahl der Ortsbeiratsmitglieder bezogenen Vomhundertsatz der im Ortsbezirk wohnenden Ausländerinnen/Ausländer an der Einwohnerzahl des Ortsbezirks. Ergeben sich hierbei Zahlen, deren erste Ziffer nach dem Komma kleiner als fünf ist, werden sie abgerundet, im Übrigen werden Dezimalzahlen aufgerundet.

Der Ausländerbeirat hat in jedem Falle das Recht, zumindest eine Vertreterin/einen Vertreter für jeden Ortsbeirat zu benennen. Der Ausländeranteil der Ortsbezirke wird vom Magistrat jeweils zum 31.12. des der Wahl des Ausländerbeirates vorausgehenden Jahres verbindlich festgestellt.

(3a) Der Seniorenbeirat und der Behindertenbeirat benennen aus ihrer Mitte für jeden Ortsbeirat eine Vertreterin/einen Vertreter. Sie/er soll in dem betreffenden Ortsbezirk wohnen. Kann der Seniorenbeirat oder der Behindertenbeirat keine Vertreterin/keinen Vertreter aus seiner Mitte benennen, beschließt der Ortsbeirat auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder des Behindertenbeirats für die im Ortsteil wohnende Vertretung das Teilnahmerecht an den Ortsbeiratssitzungen mit beratender Stimme.

(4) Stadtverordnete, die dem Ortsbeirat nicht als ordentliches Mitglied angehören, die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und die vom Ausländerbeirat, Behindertenbeirat und Seniorenbeirat benannten Einwohnerinnen/Einwohner haben kein Stimmrecht. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.

(5) Der Magistrat muss jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Ortsbeirat auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Die Mitglieder des Magistrats haben kein Stimmrecht.

§ 16 Gemeinsame Sitzungen von Ortsbeiräten

(1) Ortsbeiräte können gemeinsame Probleme in gemeinsamen Sitzungen beraten. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Einigen sich die beteiligten Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Sitzung nicht auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden, so führt die/der an Jahren älteste Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher den Vorsitz.

(3) Die Beschlussfassung ist getrennt innerhalb jedes der beteiligten Ortsbeiräte vorzunehmen.

§ 17 Geschäftsstelle der Ortsbeiräte

(1) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist die Geschäftsstelle der Ortsbeiräte.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Verwaltung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel in der bisher geltenden Fassung tritt damit außer Kraft.

Kassel, den 15.06.2022

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Christian Geselle

Christian Geselle
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung: Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern im Stadtgebiet Kassel

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) erlässt der Magistrat der Stadt Kassel als zuständige Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern der 2. und 3. Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Kassel wird bis auf Widerruf, längstens jedoch bis einschließlich 31. Dezember 2022 untersagt (Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG).

Diese Untersagung betrifft alle Fließgewässer in Kassel bis auf die Fulda, diese ist ein Gewässer 1. Ordnung.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden ergiebigen Niederschläge haben sich in den Gewässern im Stadtgebiet Kassel sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar, selbst wenn kurzzeitige Niederschläge vorhergesagt werden. Die bisher gefallenen Niederschlagsmengen liegen weit unter dem Durchschnitt.

Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar ist.

Eine unregelmäßige und unbeschränkte Entnahme von Wasser bedroht Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und gefährdet die notwendige natürliche Selbstreinigung.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeindegebrauchs erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 19 Absatz 3 Hessisches Wassergesetz. Die Allgemeinverfügung mit der angeordneten Untersagung des Gemeindegebrauchs ist angemessen und geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende extreme Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Der Magistrat der Stadt Kassel ist als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde gemäß § 63 Absatz 2, § 64 Absatz 3 und § 65 Absatz 1 Hessisches Wassergesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen.

Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 16, 34117 Kassel einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Anja Starick

Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung) vom 13. Juni 2022

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes (HessLStatG) in der Fassung vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 folgende Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung) beschlossen:

§ 1 Betrieb einer kommunalen Statistikstelle
Die Stadt Kassel betreibt zur Gewinnung von statistischen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, eine Statistikstelle nach § 12 HessLStatG. Diese Satzung regelt:

1. die Aufgaben der Statistikstelle,
2. die Abschottung der Statistikstelle und
3. die Datenübermittlungen von Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Kassel an die Statistikstelle.

§ 2 Aufgaben der Statistikstelle

Die Statistikstelle hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Durchführung amtlicher Statistiken gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HessLStatG.
2. Gewinnung von statistischen Daten aus der Verwaltungstätigkeit der Stadt Kassel, aus Quellen der Bundes- und Landesstatistik, der Arbeitsverwaltung und sonstigen Quellen.
3. Aufbau und Pflege definierter statistischer Datensammlungen.
4. Zusammenstellung von statistischen Daten für Organisationseinheiten der Stadtverwaltung.
5. Datenanalyse unter Anwendung statistischer Methoden.

§ 3 Abschottung der Statistikstelle

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 HessLStatG räumlich, personell und organisatorisch abzuschotten.

§ 4 Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Statistikstelle regelmäßig aus ihrer Geschäftstätigkeit Einzeldaten zu übermitteln. Diese Verpflichtung betrifft folgende Bereiche:

1. Daten aus dem Einwohnerregister zu Bevölkerungsbestand und Bevölkerungsbewegung; Erhebungsmerkmale sind demografische Daten und Statusdaten.
2. Daten zum Gewerbebestand aus dem Gewerberegister; Erhebungsmerkmale sind die Rechtsform und Art des Gewerbes.
3. Sozialdaten aus dem Bereich der Sozial- und Jugendhilfe; Erhebungsmerkmale sind demografische Daten, Art und Höhe der Leistungen.

4. Daten zur Bautätigkeit und zur Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes; Erhebungsmerkmale sind Baugenehmigungen, Baufertigstellungen, Art, Anzahl und Größen von Wohnungen und Gebäuden.

(2) Zu den unter Abs. 1 genannten Daten sind auch Hilfsmerkmale zu übermitteln. Hilfsmerkmale sind Anschriften von natürlichen oder juristischen Personen. Sie dienen der räumlichen Zuordnung der Daten und damit der Erstellung von georeferenzierten Auswertungen. Hilfsmerkmale sind von der Statistikstelle zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen für die geografische Zuordnung für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung für weitere Analysen genutzt werden.

(3) Die Daten sind mindestens einmal jährlich an die Statistikstelle zu übermitteln, bei Bedarf, etwa zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen, auch monatlich. Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Datenübermittlungen sind mit der Statistikstelle abzustimmen.

(4) Die Daten sind auf elektronischem Weg zu übermitteln. Für eine sichere Übermittlung an die Statistikstelle ist ein Datenaustauschdienst oder eine Verschlüsselung beim Übersenden per E-Mail zu nutzen. Anstelle einer Übermittlung ist auch ein Direktzugriff der Statistikstelle auf Auswertungsmodule der Fachverfahren zulässig.

§ 5 Datenübermittlung in besonderen Fällen
In besonderen Fällen sind der Statistikstelle für einen begrenzten Zeitraum auf Anforderung einmalig oder regelmäßig weitere Daten zu übermitteln, wenn dies für die Bewältigung einer besonderen und nicht alltäglichen Lage erforderlich ist. § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 6 Veröffentlichung und Weitergabe von Daten
Einzelangaben über persönliche und sachliche
Verhältnisse, die nach dieser Satzung
übermittelt werden, sind nach § 16 HessLStatG
und den entsprechenden Bestimmungen des
Bundesstatistikgesetzes geheim zu halten. Die
Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund
von Einzelangaben erstellten statistischen
Ergebnisse richtet sich ausschließlich nach den
Bestimmungen des Hessischen
Landesstatistikgesetzes in seiner jeweiligen
Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
„Satzung über die regelmäßigen
Datenübermittlungen aus anderen
Verwaltungsbereichen für Zwecke der
Kommunalstatistik in der Stadt Kassel“ vom 19.
Dezember 1988 außer Kraft.

Kassel, den 17.06.2022

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Christian Geselle

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung

Leiterin / Leiter (w/m/d) Haushalts- und Finanzwesen, EDV

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000
Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum
in Nordhessen. Wir gehören zu den größten
Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns
als modernes Dienstleistungsunternehmen,
dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich
freundlich und kompetent um die Belange der
Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt
kümmern.

Die Aufgaben des Umwelt- und Gartenamtes
sind vielseitig. Sie reichen von der
Bewirtschaftung der ca. 900 Hektar städtischer
Grünflächen über das Sicherstellen der
Einhaltung der Umweltschutzvorschriften bis
hin zu einer zukunftsorientierten
Umweltplanung verbunden mit
Klimaschutzmaßnahmen.

Wir suchen für das Umwelt- und Gartenamt –
Verwaltungsabteilung – eine Leiterin / einen
Leiter (w/m/d) für das Sachgebiet Haushalts-
und Finanzwesen, EDV.

Ihre Aufgaben

- Leiten des Sachgebiets
- Bewirtschaften des Haushalts- und
Finanzwesens einschließlich Controlling
- Beauftragte / Beauftragter für IT-
Angelegenheiten des Amtes in
Zusammenarbeit mit der Abteilung
Informationstechnologie des Personal-
und Organisationsamtes
- Organisieren von Beschaffungen des
Büromaterials und technischer
Ausstattung im Rahmen von Vergaben und
Rahmenverträgen
- Wahrnehmen von Rechts- und
Schadensersatzangelegenheiten in
finanzieller Hinsicht
- Bearbeiten finanzrelevanter
Ortsbeiratsangelegenheiten
- stellvertretende Abteilungsleitung

Ihr Profil

- abgeschlossenes Studium (Diplom oder
Bachelor) der Fachrichtung „allgemeine
Verwaltung“ oder „Finanzverwaltung“,
abgeschlossene Weiterbildung zur
Verwaltungsfachwirtin oder zum
Verwaltungsfachwirt, ein
wirtschaftswissenschaftliches Studium
oder eine vergleichbare Qualifikation
- Fundierte Fachkenntnisse im Bereich
Haushalts- und Finanzwesen, mehrjährige
Berufserfahrung in diesem Bereich ist
wünschenswert

- Fachkenntnisse in der Anwendung von Softwareprogrammen zur Buchhaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sind erwünscht, die Bereitschaft, sich diese anzueignen und zu vertiefen, wird vorausgesetzt
- Fundierte Kenntnisse im Bereich Haushalts-, Vergabe- und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Bereich IT und Fähigkeiten in der Arbeit mit Datenbanken sind erwünscht

Unser Angebot

Die Tätigkeit ist nach Besoldungsgruppe A 11 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bewertet. Bewerbungen von Beschäftigten sind grundsätzlich möglich.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Sie können sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich online auf www.kassel.de/stellenangebote bewerben. Hierüber gelangen Sie ebenfalls zu dem dort bereitgestellten Bewerbungsformular.

Informationen zum Datenschutz zum Zwecke Ihrer Bewerbung erhalten Sie auch unter www.kassel.de

Bei Fragen können Sie sich an Frau Wischler, Umwelt- und Gartenamt, Tel. 0561 787 7014, oder an Herrn Werner, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2162, wenden.

Bewerbungsschluss: 28. Juni 2022

Bautechnikerin bzw. Bautechniker (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für die Feuerwehr eine Bautechnikerin / einen Bautechniker (w/m/d) zunächst befristet für fünf Jahre. Die spätere Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen möglich.

Die Berufsfeuerwehr Kassel zeichnet sich als moderne Feuerwehr durch eine gute technische Ausstattung, gute berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie einen kollegialen Umgang aus.

Ihre Aufgaben

- Erstellen von Projekt- und Planungsunterlagen unter Berücksichtigung der besonderen Belange und Notwendigkeiten einer Feuerwehr
- Betreuen der Bauvorhaben der Feuerwehr Kassel
- Begleiten des Projektfortschritts

- Sicherstellen des fortlaufenden Betriebsablaufs und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr während der Baumaßnahmen
- Kontrollieren der Einhaltung der Projektplanung und der Zeitintervalle
- Konsequentes Sicherstellen der Kommunikation mit allen am Bau beteiligten Firmen, Behörden und Organisationen

Ihr Profil

- Abgeschlossene Weiterbildung zum/zur staatlich geprüften Techniker/ Technikerin in der Fachrichtung Bautechnik oder eine vergleichbare Qualifikation
- Einschlägige Praxiserfahrungen im Bereich Projektmanagement und der Baukoordination sind wünschenswert
- Grundkenntnisse in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und in der Honorarabrechnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Strukturierte und zielorientierte Arbeitsweise
- Analytische Fähigkeit und Entscheidungsstärke
- Mindestens EU-Fahrerlaubnis Klasse B

Unser Angebot

Sie erhalten Entgelt bis zur Entgeltgruppe 9a nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Eine unbefristete Weiterbeschäftigung bei der Stadt Kassel nach Projektabschluss bzw. nach Ablauf der fünfjährigen Befristung ist bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen möglich.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung an.

Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Reuß, Feuerwehr, Tel. 0561 7884 572, sowie an Frau Pitz, Personalabteilung, Tel. 0561 787 2561, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 10. Juli 2022

Leiterin bzw. Leiter (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wenn Sie Interesse am praktischen Schutz unserer natürlichen Ressourcen Wasser und Boden sowie am Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben, bieten wir Ihnen ein interessantes Aufgabengebiet.

Wir suchen für das Umwelt- und Gartenamt – Abteilung Umweltschutz – **eine Leiterin bzw. einen Leiter (w/m/d)** für das Sachgebiet Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde.

Ihre Aufgaben

- Leiten des Sachgebiets Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde mit den Schwerpunkten
 - vorsorgender und nachsorgender Gewässerschutz
 - vorsorgender und nachsorgender Bodenschutz
 - Vergabe von Rechten nach Wasser- und Bodenschutzrecht
 - kommunale Aufgaben bei illegalen Abfalllagerungen
- Führen des Sachgebiets in personeller und organisatorischer Hinsicht
- Teilnehmen an Einsätzen bei einem Gewässer- und Bodenschutzalarm, auch außerhalb der Arbeitszeit, sowie bei Hochwasserereignissen nach der Hochwasserdienstordnung der Stadt Kassel
- Vertreten des Sachgebiets und aktives Mitarbeiten in Sitzungen, Arbeitskreisen und Veranstaltungen
- Erstellen fachlicher Stellungnahmen, Bearbeiten von Anfragen und Informieren bzw. Beraten von Bürgerinnen und Bürgern

Ihr Profil

- abgeschlossenes Studium (Bachelor oder Diplom) der Fachrichtungen Geowissenschaften, Umwelttechnik, Gewässerökologie, Wasserbau, Naturschutz, Umweltingenieurwesen (mit aufgabenrelevanter Spezialisierung), Wasserwirtschaft, Bauingenieurwesen (mit aufgabenrelevanter Spezialisierung) oder eine vergleichbare Qualifikation
- umfassende Kenntnisse im Umweltrecht, insbesondere WHG, HWG, BBodSchG und HAltBodSchG sowie zu den einschlägigen technischen Regelwerken
- gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht sind erwünscht
- mehrjährige für die Tätigkeit förderliche Berufserfahrung
- selbständige, strukturierte, kooperative und lösungsorientierte Arbeitsweise

- gute Auffassungsgabe und sicheres Urteilsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative und Flexibilität
- Fähigkeit zur Personalführung, Erfahrungen sind wünschenswert
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Unser Angebot

Sie erhalten Entgelt bis zur Entgeltgruppe 12 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich, jedoch ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich.

Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Wüstemann, Umwelt- und Gartenamt, Tel. 0561 787 6244, oder Herrn Werner, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2162, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 10. Juli 2022

Pädagogische/r Fachberater/in (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen ab dem 1. Juli 2022 für das Amt Kindertagesbetreuung Kassel – Abteilung Betrieb der Kindertagesbetreuung – eine pädagogische Fachberaterin bzw. einen pädagogischen Fachberater (w/m/d).

Ihre Aufgaben

- Fachliches Beraten der städtischen Kindertagesstätten, unter anderem nach § 32 und § 32b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
- Einzelberatung des Leitungs- und Erziehungspersonals
- Planen und Durchführen von Fortbildungsveranstaltungen und Beraten beim Festsetzen der Fortbildungsschwerpunkte der einzelnen Einrichtungen
- Projektleitung zu aktuellen Themen und Leiten von Arbeitsgruppen für Erzieherinnen und Erzieher zu pädagogischen Themen
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Mitwirken bei der Konzeptionsentwicklung in den Kindertagesstätten
- Erarbeiten von fachlichen Stellungnahmen für politische Gremien, Ausschüsse, etc.
- Kooperation mit Fach- und Fachoberschulen zu Fragestellungen hinsichtlich der Ausbildung von pädagogischem Personal

Ihr Profil

- abgeschlossenes Studium (Diplom oder Bachelor) des Sozialwesens, der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation mit einer für den Aufgabenbereich qualifizierenden Berufserfahrung
- Erfahrungen im pädagogischen und frühkindlichen Bereich sowie mehrjährige Leitungstätigkeit im sozialpädagogischen Bereich
- Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung zur Fort- und Weiterbildung in der Erwachsenenbildung sowie Kenntnisse im Projektmanagement
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Umsetzung des „Bildungs- und Erziehungsplans“
- Kenntnisse in der Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten
- Bereitschaft, sich in die Verwaltungsabläufe einzuarbeiten und in die Arbeitsstrukturen zu integrieren
- Qualifikation im Bereich Moderation und Präsentation
- Wünschenswert ist die Befähigung zum Durchführen von Schulungen zum Bildungs- und Erziehungsplan

Unser Angebot

Sie erhalten Entgelt bis zur Entgeltgruppe S 17 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Stier, Telefon 0561 787 5063, und Frau Reinhardt, Telefon 0561 787 5419, Amt Kindertagesbetreuung Kassel, oder an Herrn Lauhof, Telefon 0561 787 2572, Personal- und Organisationsamt, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 3. Juli 2022

Leiter/in (w/m/d) für das Sachgebiet Baumunterhaltung

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität Kassels ist das städtische Grün. Das Umwelt- und Gartenamt bewirtschaftet mit ca. 115 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Abteilung Grünflächen ca. 900 Hektar städtische Grünflächen.

Wir suchen für das Umwelt- und Gartenamt – Abteilung Grünflächen – eine Leiterin bzw. einen Leiter (w/m/d) für das Sachgebiet Baumunterhaltung.

Im Sachgebiet Baumunterhaltung sind in einem digitalen Baumkataster über 90.000 städtische Bäume erfasst. Die regelmäßigen Baumkontrollen und die fachgerechte Baumpflege zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie zur Förderung einer gesunden Baumentwicklung werden dort koordiniert.

Die Anpassung an den Klimawandel und das Erhöhen der städtischen Biodiversität wird in der Aufgabenwahrnehmung zukünftig einen wichtigen Schwerpunkt einnehmen.

Ihre Aufgaben

- Leiten des Sachgebiets Baumunterhaltung einschließlich der Personalführung und -entwicklung
- Steuern und Weiterentwickeln des Grünflächen- und Baumkatasters
- Koordinieren der Verkehrssicherungspflicht im Bereich Bäume
- Koordinieren des Maschinen- und Sachmitteleinsatzes sowie des Winterdienstes
- Überwachen der Arbeits- und Betriebssicherheit
- Ausschreiben, Vergeben und Abwickeln von Leistungen
- Verfassen von Stellungnahmen zu Planungsprojekten, Organisieren von Neu- und Ersatzpflanzungen sowie Umsetzen von Ortsbeiratsbeschlüssen

Ihr Profil

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Urbanes Baum- und Waldmanagement, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Landschaftsbau, Grünflächenmanagement, Arboristik, Forstwissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil
- einschlägige Berufserfahrung und Erfahrung in der Personalführung sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Baumpflege, im Garten- und Landschaftsbau oder in der Landschafts- und Objektplanung sind vorteilhaft
- Fähigkeiten in der Arbeit mit digitalen Systemen (GIS, Datenbanken)
- Erfahrung im Abwickeln von Ausschreibungen ist wünschenswert

Unser Angebot

Sie erhalten Entgelt bis zur Entgeltgruppe 12 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Schöttner, Umwelt- und Gartenamt, Tel. 0561 787 6644, oder Herrn Werner, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2162, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 13. Juli 2022

Ausbildungsstellen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für unsere Berufsfeuerwehr teamfähige, junge Menschen mit technischem und rettungsdienstlichem Interesse. Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle, nicht alltägliche Herausforderung mit hoher Anerkennung und einem krisensicheren Arbeitsplatz.

Neben der Vielzahl unterschiedlicher Brand- und Rettungsdiensteinsätze bewältigt die Berufsfeuerwehr Kassel zahlreiche Aufgaben im Bereich der technischen Hilfeleistung, des Umweltschutzes sowie in der integrierten Leitstelle für Stadt und Landkreis Kassel.

Zum 1. April 2023 bieten wir mehrere Ausbildungsstellen als Beamtin / Beamter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für die Berufsfeuerwehr (w/m/d).

Ihr Profil

- Höchstalter zum Einstellungstermin 40 Jahre
- Abschluss in einem Bachelor- oder als gleichwertig anerkannten Studiengang in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Studienfach
- sportliche Leistungsbereitschaft und Höhensicherheit
- keine gesundheitlichen Einschränkungen, die den Voraussetzungen der „Regelung für die Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit, Einsatzdiensttauglichkeit (Erstuntersuchung und Folgeuntersuchungen) sowie der allgemeinen Dienstfähigkeit“ entgegenstehen. Einen Auszug dieser Regelung finden Sie auf www.kassel.de. Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst obliegt dem Amtsarzt. Diese Einstellungsuntersuchung findet für den engeren Kreis der Bewerberinnen und Bewerber nach den Einstellungsprüfungen statt.

- der Nachweis einer gültigen Fahrerlaubnis (mindestens Klasse B, wünschenswert ist Klasse C/CE) ist der Bewerbung beizufügen
- Erfahrungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind wünschenswert

Es erwartet Sie ein anspruchsvolles und vielfältiges Aufgabengebiet in den Bereichen Brandschutz, technische Hilfeleistung, Leitstelle, Rettungsdienst und Verwaltung.

Während der Ausbildung werden Sie verschiedene Praktika bei anderen Feuerwehren durchlaufen und neben der praktischen auch durch eine umfangreiche schulische Qualifizierung auf Ihre späteren Aufgaben im Einsatzdienst vorbereitet. Nach der Ausbildung wird eine Übernahme in den Einsatzdienst der Feuerwehr angestrebt. Dort ist Ihr Wissen und Können auch in der einsatzfreien Zeit gefragt. Neben dem Einsatzdienst übernehmen Sie vielfältige Aufgaben in der Sachbearbeitung, dem Führen von Personal und der Mitarbeit oder dem Leiten von Planungs- oder Projektarbeiten im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr.

Ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über eine Qualifikation für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes verfügen.

Unser Angebot

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Brandoberinspektoranwärterin bzw. Brandoberinspektoranwärter. Der Vorbereitungsdienst schließt mit Bestehen der Laufbahnprüfung nach zwei Jahren ab. Die Ausbildung findet nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOmgD-Fewerw) des Landes Hessen statt.

Die Besoldung richtet sich nach den geltenden Anwärterbezügen der Besoldungsgruppen A 9 – A 11 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG).

Nach Abschluss der zweijährigen Laufbahnausbildung erfolgt in der Regel der Einsatz im Schichtdienst mit Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst. Die Tätigkeit umfasst neben dem Feuerwehreinsatzdienst auch Aufgaben im rückwärtigen Dienst und in der Verwaltung, bei Projekten sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr.

Die vielfältigen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der schnelle technische Fortschritt bedingen eine umfassende Aus- und Weiterbildung. Sie werden diesem Anspruch sowohl durch kontinuierliche Fortbildungsmaßnahmen durch das Sachgebiet Aus- und Fortbildung als auch durch externe Lehrgänge und Seminare gerecht.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Finke, Feuerwehr, Tel. 0561 7884 241, sowie an Frau Pitz, Personalabteilung, Tel. 0561 787 2561, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 23. Juli 2022

Ausbildungsstellen im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für unsere Berufsfeuerwehr teamfähige, junge Menschen mit technischem und rettungsdienstlichem Interesse. Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle, nicht alltägliche Herausforderung mit hoher Anerkennung und einem krisensicheren Arbeitsplatz.

Neben der Vielzahl unterschiedlicher Brand- und Rettungsdiensteseinsätze bewältigt die Berufsfeuerwehr Kassel zahlreiche Aufgaben im Bereich der technischen Hilfeleistung, des Umweltschutzes sowie in der integrierten Leitstelle für Stadt und Landkreis Kassel.

Zum 1. April 2023 bieten wir mehrere Ausbildungsstellen als Beamtin / Beamter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst für die Berufsfeuerwehr (w/m/d).

Ihr Profil

- Mindestalter bzw. Höchstalter zum Einstellungstermin 18 bzw. 35 Jahre
- Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz

- alternativ ist auch die allgemeine Hochschulreife, die technische Fachhochschulreife, ein technischer Fachschul- bzw. Fachoberschulabschluss, die technische Ausbildung bei der Bundeswehr, der Bundespolizei oder vergleichbaren Organisationen in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung zulässig
- sportliche Leistungsbereitschaft und Hörsicherheit
- keine gesundheitlichen Einschränkungen, die den Voraussetzungen der „Regelung für die Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit, Einsatzdiensttauglichkeit (Erstuntersuchung und Folgeuntersuchungen) sowie der allgemeinen Dienstfähigkeit“ entgegenstehen. Einen Auszug dieser Regelung finden Sie auf www.kassel.de. Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst obliegt dem Amtsarzt. Diese Einstellungsuntersuchung findet für den engeren Kreis der Bewerberinnen und Bewerber nach den Einstellungsprüfungen statt.
- der Nachweis einer gültigen Fahrerlaubnis (mindestens Klasse B, wünschenswert ist Klasse C/CE) ist der Bewerbung beizufügen
- eine rettungsdienstliche Vorbildung ist wünschenswert

Ihr Wissen und Können ist auch in der einsatzfreien Zeit an vielen Stellen gefragt. Zur ständigen Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft verrichten Sie in verschiedenen Werkstätten Tätigkeiten der Wartung, Prüfung und Instandhaltung oder bringen sich in Planungs-, Verwaltungs-, und Projektarbeiten im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr ein.

Ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über eine Qualifikation für die Laufbahn des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes verfügen.

Unser Angebot

Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 7 Hessisches Besoldungsgesetz (Brandmeisterin/Brandmeister).

Nach Abschluss der Laufbahnausbildung (ein Jahr und sechs Monate) erfolgt in der Regel der Einsatz im Schichtdienst mit Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst. Die Tätigkeit umfasst neben dem Feuerwehreinsatzdienst auch den Einsatz im Innendienst, im Rettungsdienst sowie in der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Kassel.

Die vielfältigen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der schnelle technische Fortschritt bedingen eine umfassende Aus- und Weiterbildung. Sie werden diesem Anspruch sowohl durch kontinuierliche Fortbildungsmaßnahmen durch das Sachgebiet Aus- und Fortbildung als auch durch externe Lehrgänge und Seminare gerecht.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Finke, Feuerwehr, Tel. 0561 7884 241, sowie an Frau Pitz, Personalabteilung, Tel. 0561 787 2561, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 23. Juli 2022

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabepattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan (www.had.de) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/Bauverwaltungsamt/oeffentliche-ausschreibungen.php>.

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 83,20 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich 1,60 Euro Versandkosten über Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.